

Datum 26.07.2021
Nr.: RA-194/2021

Anfrage von Stadtratsmitgliedern - öffentlich

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Frau Ines Saborowski (CDU-Ratsfraktion)
Vorname Name (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Tierrettung Chemnitz

Frage:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Die Tierrettung Chemnitz e.V. widmet sich der Sicherung, Rettung und Bergung von Haus- und Wildtieren im Stadtgebiet Chemnitz. Der qualifizierte Tierrettungsdienst für medizinische und technische Notfälle schließt die Lücke zwischen dem Ort der Notsituation bis zur Verbringung des Tieres in eine Tierklinik/Tierarztpraxis, Aufzuchtstation oder Tierheim. Es gibt keine Rechtsgrundlage (bundesweit nicht vorhanden,) damit die Einsatzfahrzeuge der Tierrettung Chemnitz (ähnlich wie THW, Feuerwehr) bei widerrechtlichem Parken im Einsatz nicht abgeschleppt bzw. abgestraft werden können.

Beantworten Sie mir in diesem Zusammenhang folgende Fragen.

1. Besteht für die Stadt Chemnitz die Möglichkeit, für den "Tierrettung Chemnitz e.V." eine Sonderparkgenehmigung auszustellen, die es gestattet, im Einsatzfall in vergleichbarer Weise analog, bspw. Feuerwehr, THW, diese Sonderrechte zu gewähren?
2. Wenn ja, welche Voraussetzungen müssten für eine solche Sondergenehmigung erfüllt sein und wo müsste der Tierrettung Chemnitz e.V. diese Sondergenehmigung bei der Stadt beantragen?
3. Wenn nein, was spricht konkret dagegen?

Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.